

# **Satzung des Vereins „Unser Haunstetten e.V.“**

## **§1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Unser Haunstetten e. V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg(-Haunstetten)

## **§2 Eintragung**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält den Zusatz e.V.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Vereinszweck**

- 4.1. Der Verein ist gemeinnützig.
- 4.2. Zweck des Vereins ist es, die Attraktivität und Lebensqualität des Stadtteils Haunstetten zu beleben und ihn als Wirtschaftsstandort zu stärken. Ohne parteipolitische und konfessionelle Einflüsse strebt der Verein die konstruktive und freiwillige Zusammenarbeit mit anderen interessierten Akteuren vor Ort an.
- 4.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) gemeinsame Aktionen, bzw. Veranstaltungen
  - b) gemeinsame Werbeaktionen (Verbund-Gemeinschaftswerbung)
  - c) Intensivierung der Kooperation zwischen den einzelnen Gewerbetreibenden
  - d) Aktivitäten zur Verbesserung der Gestaltung der Ladenlokale (Schaufenster etc.) und in privaten und öffentlichen Räumen (Straßen, Ladenfronten etc.)
- 4.4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht Zweck des Vereins. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden

## **§5 Mitgliedschaft**

5.1. Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen mit Wohn- und Geschäftssitz in Haunstetten
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- Fördermitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte für einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

5.3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Die Annahme oder Ablehnung eines Antrags ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Eine Beschwerde zur Ablehnung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen einzureichen. Über einen erneuten Antrag auf Aufnahme ist danach in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheitsabstimmung zu entscheiden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrages.

5.4. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder haben. Dies können Personen, wie in § 5.1 beschrieben, sein. Sie haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ggf. das Stimmrecht auszuüben.

## **§6 Ende der Mitgliedschaft**

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Liquidation der Firma oder sonstigen Vereinigung.

6.2. Der freiwillige Austritt erfolgt mit schriftlicher Kündigung an den Vertretungsvorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten

6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die sich daraus ergebenden Pflichten oder gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 6.4. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

### **§7 Mitgliedsbeiträge**

- 7.1. Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag (Geld), dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung für das Folgejahr festgelegt wird. Eine Rückwirkung ist nicht möglich.
- 7.2. Bei Abstimmung über die Höhe der Beiträge von Fördermitgliedern sind diese stimmberechtigt.

### **§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- d) die Arbeitskreise

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§9 Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Gesamtvorstands
  - b) Entlastung des Gesamtvorstands
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - d) Genehmigung der Ausgaben
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags, Beschlussfassung einer Beitragsordnung
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins
  - h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung (oder dem Gesetz) der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt

- 9.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag eines Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 9.4. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 9.5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) die Person des Versammlungsleiters
  - c) Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
  - d) die Tagesordnung
  - e) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Das Protokoll muss vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.

## **§10 Vorstand**

- 10.1. Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 4 Mitgliedern :
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassier
  - dem Schriftführer

Vorstand ist im Sinne des BGB der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeder für sich einzeln vertretungsberechtigt.

Vereinsintern gilt: Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

10.2. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes müssen schriftlich festgelegt werden und sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

### **§11 Rechnungsprüfung**

11.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Sie müssen spätestens zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins prüfen. In der Versammlung müssen Sie die Mitglieder über das Ergebnis der Prüfung unterrichten.

11.2. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

### **§12 Auflösung des Vereins**

12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

12.2. Sollte zum Auflösungszeitpunkt des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Augsburg mit einer Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele verwendet werden muss.

12.3. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Vereinsbeiträgen ist ausgeschlossen

Satzung in der Fassung vom 26.11.2014 mit Änderungen vom 11.02.2017 in den §5.3;  
7.1;10,3, der ersatzlos entfällt.

Augsburg, 11.02.2017

Ort, Datum

---

1. Vorstand